3. GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

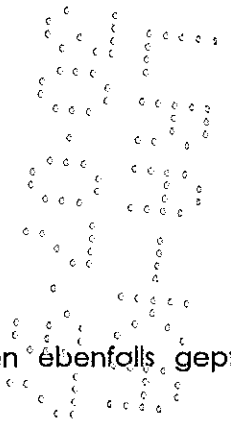
3.1 PFLANZGEBOTE

Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

3.1.1 Hochstämmige großkronige Laubbäume

Im Bereich der im Lageplan angegebenen Standorte sind großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Die Standorte können aus funktionalen Gründen um bis zu 10 m verschoben werden, die Anzahl ist jedoch bindend. Folgende Baumarten werden dieser Forderung gerecht:

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum *L.*
Holzapfel	Malus sylvestris (kleinkronig)
Waldkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Holzbirne	Pyrus pyraster (kleinkronig)
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Walnuß	Juglans regia



Hochstämmige und großkronige Obstbäume können ebenfalls gepflanzt werden.

3.1.2 Gehölzriegel

Die im Lageplan eingetragenen Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Einzelbäumen, Sträuchern und Gras- und Krautfluren zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen oder zu den gewerblich genutzten Flächen hin zu bepflanzen. Die Flächen sind soweit als möglich der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Arten der Ziffer 3.1.1 können verwendet werden. Folgende Arten werden der Forderung gerecht:

Feldahorn	Acer campestre
Weißdorn, zweigriffelig	Crategus laevigata
Weißdorn, eingriffelig	Crategus monogyna
Hasel	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea *L.*
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathatica
Heckenrose	Rosa canina *L.*
Brombeere	Rubus fruticosus
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus *L.*

3.1.3 Naturwiesenflächen

Verkehrsgrünflächen ohne Pflanzgebote sind als artenreiche Naturwiesen auszubilden und maximal viermal im Jahr zu mähen.

